

Themenvorschlag 1:

Was macht eine Stadt aus?

Hannes Möhle, Albertus-Magnus-Institut; Bonn



Die Augsburgser Predigten Alberts sind, soweit bekannt, in einer einzigen Handschrift überliefert. Der zentrale Gegenstand dieses Zyklus ist der Satz der Bergpredigt: „*Es kann die Stadt, die auf einem Berge liegt nicht verborgen sein*“ (Mat 5,14).¹ Da die Predigten in der Festoktav des Heiligen Augustinus, also mit Blick auf einen der großen Kirchenlehrer, gehalten werden, geht Albert im Besonderen der Frage nach, inwiefern die heiligen Lehrer mit einer Stadt zu vergleichen sind. Offensichtlich wurden diese Predigten vom 28. August bis zum 4. September gehalten. Aufgrund kalendarischer Überlegungen hält der Herausgeber der Texte, J.B. Schneyer, die Jahre 1257 und 1263 für mögliche Datierungen.² Das Jahr 1263 scheint hierfür allerdings nicht in Frage zu kommen, denn nachweislich war Albert am 25. August diesen Jahres in Köln und ist als Zeuge eines Vertrages zwischen dem Kölner Erzbischof Engelbert von Falkenburg und der Stadt Köln urkundlich genannt.³ Dass Albert drei Tage später in Augsburg sein soll, scheint auch bei allem Respekt vor Alberts Reisetätigkeiten unrealistisch.

¹ Vgl. zum Folgenden Meier, U., Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen, München 1994, 35-47.

² Vgl. Schneyer, J.B., Alberts des Großen Augsburgser Predigtzyklus über den hl. Augustinus, in: Recherches de Théologie ancienne et médiévale 36 (1969), 100-147, 101.

³ Vgl. Ennen, L., Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2, Köln 1863, Nr. 460, 483.

Sofern man das kalendarisch mögliche Jahr 1268 ausscheiden mag, was naheliegend aber nicht zwingend ist,⁴ ist es also wahrscheinlich, dass er die genannten Predigten im Jahr 1257 in Augsburg hält als dort Ende September das Provinzkapitel der Dominikaner tagt.⁵ Der Predigtzyklus steht also in einem engen zeitlichen Kontext mit Alberts Tätigkeit als Schiedsrichter während der ersten Hälfte des Jahres 1258. Was man im Detail im Kölner Schiedsspruch von 1258 beobachten kann, erhält mit Blick auf die Augsburger Predigten ein staatstheoretisches Fundament.

Bereits in der *Nikomachischen Ethik*, also vor Bekanntwerden der lateinischen Übersetzung der *Politik*, konnte Albert die Überlegungen des Aristoteles zur besten Staatsform kennen lernen. Demnach unterscheidet Aristoteles drei Formen staatlicher Organisation, denen er dann jeweils drei Verfallsformen zuordnet, in die sie übergehen können. Mit Blick auf diese Alternativen hält Aristoteles die Monarchie in ihrer reinen Form für die beste, die Timokratie, also die Verfassung, in der diejenigen herrschen, denen aufgrund ihres Vermögens eine entsprechende Ehre entgegengebracht wird, für die schlechteste:

„Der Staat aber hat drei Arten oder Formen, und es gibt ebenso viele Ausartungen, gleichsam Verderbnisse dieser Formen. Die Staatsformen sind das Königtum [Monarchie], die Aristokratie und drittens die auf einer Vermögenseinschätzung beruhende Verfassung, die man eigentlich als Timokratie bezeichnen sollte. [...] Von diesen ist die beste das Königtum, die schlechteste die Timokratie.“⁶

Aristoteles kennzeichnet die sechs Staatsformen – also die Monarchie und ihre Verfallsform der Tyrannei, die Aristokratie und die ihr entgegengesetzte Oligarchie sowie die Timokratie und ihre Entartung in Form der Demokratie – als Alternativen, die besser oder weniger gut bzw. schlechter oder weniger schlecht sind. In jedem Fall diskutiert er diese Modelle als sich ausschließende Entwürfe, ohne dass er die Frage nach einer Synthese aus den verschiedenen Vorzügen dieser Verfassungen stellt. Genau dies tut aber Albert, indem er den Gedanken sich ausschließender Alternativen gar nicht erst aufkommen lässt und eine Verbindung der drei Elemente annimmt:

„Nun haben wir über die Verfassung der Stadt [urbanitate civitatis] zu sprechen, die wir ‚Ordnung‘, ‚Macht‘, oder auf Deutsch ‚Gemeinschaft‘ nennen können, nämlich derjenigen, die sich in einer Stadt unter städtischen Gesetzen aufhalten. Diese Verfassung, d.h. diese Geburtschaft bzw. Ordnung besteht in dreierlei entsprechend der Auffassung der Philosophen und auch dem göttlichen Gesetz entsprechend. Diese [drei Bestandteile] sind insofern für jede Stadt notwendig, weil einer nicht ohne den anderen sein kann. Brüder, ohne diese drei kann eine Stadt niemals eine mit Weisheit und gut eingerichtete Stadt sein. Man nennt diese drei: Monarchie, Aristokratie und Timokratie. Und dass dies rich-

⁴ Die Eingrenzung Schneyers auf einen Zeitraum unmittelbar nach einem Romaufenthalt Alberts, den er in der 3. Predigt erkennen will (Vgl. Schneyer, J.B., *Alberts des Großen Augsburger Predigtzyklus über den hl. Augustinus*, in: *Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 36 (1969), 100-147, 101), scheint nicht zwingend zu sein. Allenfalls kann man in der 6. Predigt einen unmittelbaren Hinweis auf einen zeitlich allerdings nicht näher eingrenzbaeren Rombesuch sehen. Vgl. ebd., 138, 177-179. Das Jahr 1268 kommt aufgrund der kalendarischen Gegebenheiten und der nicht nachweisbaren Präsenz Alberts an einem anderen Ort in Frage, da der für das Jahr 1268 angenommene Aufenthalt in Straßburg nur bis zum 7. Juli urkundlich bezeugt ist. Allerdings scheint sich Albert auch im Oktober noch in der Umgebung von Straßburg aufzuhalten, da seine Anwesenheit in Kolmar und Villingen belegt ist. Vgl. Scheeben, *Chronologie*, 83 u. 146.

⁵ Die von Schneyer angeführten Verweisstellen auf die Politik des Aristoteles scheinen sich nicht notwendig auf diesen erst 1264 ins Lateinische übersetzten Text zu beziehen, so dass hieraus keine Bedenken für die Datierung resultieren. Eine Kenntnis der *Nikomachischen Ethik* hingegen scheint man voraussetzen zu müssen, so dass die Datierung auf 1257 auch in dieser Hinsicht durchaus möglich ist.

⁶ Aristoteles, *Nikomachische Ethik* VIII, 12 (1160a31-36).

tig ist, ist schon viele Jahre zuvor in den Büchern der Heiden gesagt worden und wir finden es in unserem Gesetz und in vielen Zeugnissen, die davon handeln. Überall nämlich, wo eine Menge von Menschen versammelt ist, ist es unmöglich, dass man sie ohne diese, nämlich ohne die Herrschaft, [die Aristokratie und die Timokratie] jemals würde regieren können. Die Herrschaft [nämlich die Monarchie] können wir die Macht nennen, die beim König liegt; die Aristokratie die Macht, die bei denen liegt, durch deren Weisheit sowohl der König als auch die ganze Stadt geleitet werden; die Timokratie die Macht, die im Gegensatz hierzu bei den Reichtümern liegt und er [Aristoteles?] hat sie die Macht der Reichen genannt.“⁷

Wenn man nicht in Alternativen denkt, sondern wie Albert die Synthese sucht, stellt sich natürlich die Frage nach einem Zuordnungsverhältnis der zu vereinigenden Elemente mit einer besonderen Dringlichkeit. Albert geht davon aus, dass eine zivile Gesellschaft nur dann gelingen kann, wenn alle von Aristoteles zur Diskussion gestellten Elemente sich ergänzend miteinander verbunden sind, und zwar in einer Weise, dass der Primat bei der Durchsetzungskraft und Machtbefugnis der Herrschenden liegt. Diese können aber nur durch den Rat und die Urteilskraft derjenigen, die eine entsprechende Fähigkeit haben, etwa als Richter zu wirken, den Staat lenken. Weder Herkunft noch Reichtum, sondern allein die persönliche Eignung, befähigen diese Ratgeber zu ihrer Aufgabe, die Machthabenden zu unterstützen. Zum Gelingen der Bürgerschaft muss aber auch eine entsprechende ökonomische Grundlage vorhanden sein, wie Albert realistischer Weise annimmt. Im Extremfall, also etwa im Krieg, wenn der Broterwerb für viele nicht möglich ist, befürwortet Albert sogar eine Vergesellschaftung privaten Eigentums und erhebt damit das Prinzip der Solidarität zum notwendigen Bestandteil dessen, was er *urbanitas*, also Stadt- oder Staatsverfassung, nennt. Nur die Verbindung all dieser Komponenten kann dauerhaft zu einer friedlichen Lebensform in der Bürgerschaft führen.

„Deshalb haben die [Philosophen] gesehen, dass, so machtvoll der König auch ist und so tugendhaft und weise auch jene sind, durch deren Vorausblick und deren Rat der [König] selbst und die Bürgerschaft regiert werden, dies nichts wert ist, wenn die Reichtümer fehlen. Deshalb haben sie drittens angeordnet, dass es in der Stadt auch reiche Leute geben müsse, die in Zeiten der Not Waffenträger unterhalten und anderen mit finanziellen Ausgaben helfen können. Und diese Leute haben sie Timokraten, also finanziell Mächtige genannt. Wenn nämlich alle reichen Leute arm wären, wäre es notwendig, dass sie sich zu Zeiten einer Belagerung wegen des Mangels an Vorräten sofort den Feinden auslieferten, z.B. wenn alle Schuster, Landarbeiter oder Tagelöhner, sobald ein Krieg ausbricht, weder Brot noch [andere] Lebensmittel erwerben können und am folgenden Tag den Mut verlieren und vor Hunger und aufgrund der Lage vergehen und sich als Gefangene den Feinden ausliefern. Und dies haben die Philosophen gesehen und deshalb haben sie äußerst weise angeordnet, dass in der Stadt zuerst die Monarchen sein sollen und dann später solche Richter oder Ratgeber, wie gesagt wurde, und dann auch die Reichen, deren Güter in Kriegszeiten Gemeingut sein und dem Staat dienen

⁷ Modo dicendum est de urbanitate civitatis, quam vocare possumus ordinem sive potestatem vel in theutonico *Gemeyscaph* illorum, qui in civitate sub civilibus legibus commorantur ista urbanitas idest *Geburscaph* sive ordo consistit in tribus secundum philosophos et etiam legem divinam, que adeo necessaria sunt cuilibet civitati, quod unum non potest esse sine alio. Fratres sine istis tribus umquam non potest esse civitas sapienter et bene ordinata. Vocantur autem tria haec monarchia, aristocratia et thimocratia, et quod haec vera sint, ante dictum est multis annis in libris gentilium et in lege nostra multa de eis testimonia invenimus. Ubi cumque enim multitudo hominum congregata est sine hiis nequam poterit gubernari, videl. sine regno etc. Regnum dicere possumus potestatem, quae consistit in rege, aristocratiam potestatem, quae consistit in illis, per quorum sapientiam tum rex quam tota civitas regitur Thimocratia potestatem, quae contra in divitiis et vocavit eam divitum potestatem. Schneyer, J.B., Alberts des Großen Augsburger Predigtzyklus über den hl. Augustinus, in: *Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 36 (1969), 100-147, 111,17-31.

*sollten. Und hierin besteht die Verfassung der Stadt. Unter diesen Bedingungen aber war das Volk im Frieden.*⁸

Dass aus dieser Einschätzung Alberts durchaus Realitätssinn spricht, zeigt sich rund zehn Jahre später in einer Episode während der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen dem Kölner Erzbischof Engelbert und seinen Getreuen auf der einen Seite und den Kölner Bürgern auf der anderen. Nachdem Engelbert bereits inhaftiert und seine Gefolgsleute aus der Stadt vertrieben sind, unternehmen bischofstreuen Truppen den Versuch heimlich in die Stadt zurückzukehren. Wie die Kölner Reimchronik des Gottfried Hagen kaum mehr als zwei Jahre nach den Ereignissen berichtet,⁹ beruht das Unternehmen darauf, dass man die Hilfe eines offensichtlich verarmten Kerzenhändlers in Anspruch nimmt. Dieser Habenichts [*Haveneit*] genannte Mann ist einerseits bestechlich und andererseits wohnt er unmittelbar an der Kölner Stadtmauer auf Höhe der Ulrepforte. Dies versuchen die Aggressoren auszunutzen, indem sie den mittellosen Kölner Bürger dazu bewegen, von seinem Haus aus unter der Stadtmauer einen ausreichend großen Tunnel zu graben, so dass bei Nacht die feindlichen Truppen in die Stadt eindringen können, um ihren Überfall durchzuführen. Zwar können die Kölner den Kampf, der in der Nacht vom 14. Oktober 1268 stattfindet, letztlich für sich entscheiden, gleichwohl hat sich rückblickend genau das ereignet, was Albert in seiner Augsburger Predigt befürchtet, wenn die Not des einfachen Mannes, der sich in Bedrängnis befindet, nicht durch die gelindert wird, die dazu in der Lage sind.

⁸ Propterea viderunt, quod quantumcumque rex potens esset et quantumcumque virtuosi essent illi et sapientes de quo praevisu et consilio ipse et civitas regerentur nihil essent, si divitiae abessent. Propter hoc ordinaverunt terio, ut etiam aliqui [statt *aliquid*] divites essent in civitate, qui tempore necessitatis possent armatos tenere et expensas aliis ministrare et istos vocaverunt thimocratos scil. potentes in divitiis. Si enim omnes divites essent pauperes, necesse esset, quod tempore obsidionis propter expensarum defectum statim se redderent inimicis, verbi gratia si omnes sutores aut sartores aut cotidiani laboratores quando ingruente bello panem aut victum non possent acquirere uno die sequenti deficerent et fame ac siti tabescerent et inimicis traderent se captivos, hoc, inquit, viderunt philosophi et propter hoc ordinaverunt prudentissime, ut in civitate primo essent monarcha et postea tales iudices sive consilarii, ut dictum est, et etiam divites, quorum bona tempore belli forent communia et rei publicae deserverint et in istis consistit urbanitas civitatis. Sub istis autem populus fuit in pace. Schneyer, J.B., Alberts des Großen Augsburger Predigtzyklus über den hl. Augustinus, in: Recherches de Théologie ancienne et médiévale 36 (1969), 100-147, 112,50-66.

⁹ Vgl. Gottfried Hagen, Reimchronik der Stadt Köln, V. 5318-5431, Gärtner, K., u.a. (Hg.), (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 74), Düsseldorf 2008, Hierzu Groten, M., Köln im 13. Jahrhundert, Köln 1995, 288.